

# Entscheidungen

459

## Beschluß des Landgerichts Regensburg vom 27. 7. 1984

[Vorwurf des »Rassismus« unter Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB]

Die 2. Strafkammer des Landgerichts Regensburg hat in der Strafsache gegen Schanderl Christine, geb. 2. 3. 1962, Dr.-Johann-Maier-Straße 1, 8400 Regensburg wegen Beleidigung hier: sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens

*beschlossen:*

1. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Amtsgerichts Regensburg vom 13. Juni 1984 wird als unbegründet verworfen.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten Christine Schanderl.

*Gründe:*

I.

Am 25. 5. 1984 beantragte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Regensburg, einen Strafbefehl gegen Christine Schanderl wegen eines Vergehens der Beleidigung gemäß §§ 185, 194 Abs. 1, 200 StGB zu erlassen. Die Staatsanwaltschaft trug vor, Christine Schanderl habe in einem als Interview gestalteten Artikel in dem vom kommunistischen Hochschulbund herausgegebenen und seit 26. 3. 1984 vor allem im Bereich der Universität Regensburg verbreiteten Druckwerk »Kommunistische Studentenzeitung KSZ-extra« den Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Ostrecht an der Universität Regensburg, Professor Dr. Friedrich Christian Schroeder als »Rassisten« bezeichnet. [...]

Mit Beschluß vom 13. 6. 1984 lehnte das Amtsgericht Regensburg den Erlaß des Strafbefehls und die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 204 StPO ab. [...]

Gegen diesen ihr am 22. 6. 1984 zugestellten Beschluß wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 27. 6. 1984, eingegangen beim Amtsgericht Regensburg am 28. 6. 1984 [...]

Der mit Beschluß der Kammer vom 5. 7. 1984 als Nebenkläger zugelassene Anzeigerstatter Professor Dr. Schroeder führt zur weiteren Begründung der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft im Schriftsatz vom 13. 7. 1984 aus, der Vorwurf Rassist enthalte eine schwere Ehrenkränkung, insbesondere gegenüber einem Professor der Rechte und insbesondere angesichts der geschichtlichen Erfahrungen in Deutschland. Er habe sich seit Beginn seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in besonderem Maße um eine Bekämpfung des Rassismus bemüht, z. B. in seiner Habilitationsschrift »Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, 1970«. In derselben

Publikation, in welcher die Behauptung »Rassist« enthalten sei, werde auch mit den Worten »wir lassen dem Rassisten keine Ruhe, auch nicht in seiner eigenen Wohnung!« sowie der Abbildung seines Hauses, seiner Haustürklingel und der Wiedergabe seiner Telefonnummer zum Terror gegen ihn aufgerufen. [. . .]

## II.

[. . .]

In der Sache ist das Rechtsmittel unbegründet, weil Christine Schanderl zwar ein Werturteil im Sinne von § 185 StGB über Professor Schroeder gefällt hat, dies jedoch im konkreten Fall nach § 193 StGB nicht strafbar ist.

1. Zunächst hält es die Kammer für erforderlich, den im Strafbefehlsantrag nicht erwähnten Artikel von Professor Dr. Schroeder in der FAZ vom 13. 10. 1983 ebenso wie die Äußerungen der Beschuldigten umfassend darzustellen. Bei dem starken Echo, das die Entscheidung des Amtsgerichts gefunden hat, sollen dadurch Fehlinformationen vermieden werden . . . [. . .]

a) Unter der Überschrift »Strafen zum Heimattarif« trägt Professor Dr. Schroeder vor – ausgehend von einem Urteil des sowjetischen Bezirksgerichts Kursk gegen einen deutschen Omnibusfahrer wegen der Verursachung eines Verkehrsunfalls mit elf Todesopfern zu einer Strafe von sieben Jahren Besserungsarbeitskolonie –, das sowjetische Strafrecht sei – trotz deutlicher Verbesserungen gegenüber früher – bei der Abmilderung der Strafen noch längst nicht so weit wie wir; die Inflation der Strafhöhe aus der Stalinzeit wirke dort noch immer stark nach. Außerdem sei das sowjetische Strafrecht noch stark von einem archaischen Erfolgsdenken geprägt. Dementsprechend sehe das russische Strafgesetzbuch für fahrlässige Verursachung eines Verkehrsunfalls mit mehreren Todesopfern eine Freiheitsstrafe zwischen drei und fünfzehn Jahren vor. Das Bezirksgericht Kursk sei also noch unterhalb der Hälfte dieses Strafmaßes geblieben. Wenn auch sicherlich mehr oder weniger bewußt die Erwägung mitgespielt habe, die Ursache für den Unfall von den eigenen Verkehrsanlagen weg auf den ausländischen Besucher abzuwälzen, so kommen ähnliche Erwägungen auch in anderen Staaten gelegentlich zum Ausdruck. Von einem bewußt »ausländerfeindlichen« Urteil könne man wohl nicht sprechen. In den übrigen kommunistischen Staaten sei die Rechtslage ähnlich. In der Tschechoslowakei und in Bulgarien seien bei fahrlässiger Tötung zehn Jahre Freiheitsstrafe möglich. In Ungarn und Jugoslawien sei die Höchststrafe immer noch acht Jahre; auch die DDR habe die Höchststrafe 1975 entsprechend heraufgesetzt.

Dennoch treffe die ausgesprochene Strafe den westdeutschen Omnibusfahrer härter als einen Sowjetbürger – einmal, weil jeder Strafvollzug im Ausland eine beträchtliche Erschwerung bedeute, zum anderen, weil das Strafenniveau in der Bundesrepublik viel niedriger sei als in der Sowjetunion und damit zugleich die Strafempfindlichkeit der Bewohner der Bundesrepublik viel höher. Hierzulande wäre der Fahrer, da offensichtlich kein Alkohol im Spiel war, jedenfalls mit einer Freiheitsstrafe unter zwei Jahren davongekommen, die noch dazu zur Bewährung ausgesetzt worden wäre. Das russische Gericht hätte die Faktoren bei der Strafzumessung berücksichtigen müssen, um zu einem gerechten Urteil zu gelangen.

Wesentlich brisanter als die Berücksichtigung der größeren Strafempfindlichkeit eines Ausländers sei der umgekehrte Fall. Die Bundesrepublik sei mit der Abmilderung des Strafniveaus und damit zugleich der Schärfung der Strafempfindlichkeit ihrer Bewohner mit am weitesten vorangeschritten. Professor Dr. Schroeder stellt anschließend die Frage, ob die Gerichte der Bundesrepublik das durchweg höhere Strafniveau im Ausland und die geringere Strafempfindlichkeit von Ausländern bei

der Strafzumessung strafscharfend berücksichtigen können und dies sogar müssen. Akut geworden sei dieses Problem vor allem beim Drogenhandel. Der internationale Drogenhandel habe sich weniger deshalb in der Bundesrepublik breitgemacht, weil hier der Abnehmerkreis besonders groß sei, sondern vor allem deshalb, weil das Strafrisiko für die Täter geringer sei als in ihren Heimatstaaten, in denen zum Teil für Drogenhandel die Todesstrafe verhängt werde.

Als einige Gerichte gegenüber Ausländern härtere Strafen verhängten, habe sich ein Aufschrei der Entrüstung über diesen anscheinend krassen Fall von »Ausländerfeindlichkeit« erhoben. Gewiß dürfe nach dem Grundgesetz niemand wegen seiner Heimat und Herkunft benachteiligt werden. Indessen verbiete der Gleichheitssatz nur eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund. Die Gerichte hätten freilich nicht gut daran getan, die Höhe der Strafzumessung gegenüber Ausländern aus Ländern mit einem niedrigeren Strafniveau auf das Erfordernis der Abschreckung zu stützen. Denn es sei umstritten, ob der Abschreckungszweck zu einer Strafschärfung führen dürfe, da hier der Täter entgegen dem kantischen Grundsatz zum Mittel der Abschreckung anderer benutzt werde. Der Abschreckungszweck sei jedoch zur Rechtfertigung einer höheren Strafe gegenüber Tätern aus Ländern mit einem niedrigeren (nach Auffassung der Beschwerdekammer müsste dies »höheren« heißen) Strafniveau gar nicht erforderlich. Denn diese Täter hätten infolge der Gewöhnung an ihr heimatliches Strafniveau regelmäßig auch eine geringere Strafenempfindlichkeit. Eine für unsere Vorstellungen nicht unerhebliche Strafe zeige bei ihnen keine Wirkung, ja sie machten sich teilweise darüber lustig. Schon um eines gerechten Schuldausgleichs willen müsse daher in diesen Fällen eine höhere Strafe verhängt werden.

Damit solle hier nicht einer regelmäßigen Strafschärfung gegenüber Ausländern das Wort geredet werden.

Für eine gerechte Entscheidung müsse das dem Täter vertraute ausländische Strafniveau genau ermittelt werden. Eine optimale Lösung, die derartige Mühe erspare und im übrigen auch zuverlässiger sei, biete allerdings erst die Möglichkeit, Strafverfahren gegen Ausländer an die Justiz des Heimatstaates zu übergeben. Dieses Rechtsinstitut stecke jedoch noch in den Anfängen. [. . .]

### III.

1. Die Kammer hatte sich im wesentlichen mit zwei Problemen auseinanderzusetzen, und zwar einmal, ob die Bezeichnung »Rassist« überwiegend Tatsachenbehauptung oder Werturteil ist und ob das Handeln Christine Schanderls gemäß § 193 StGB gerechtfertigt ist.

a) Das Amtsgericht kam zu dem Ergebnis, daß »Rassist« nicht nur eine wertende Meinungsäußerung, sondern insbesondere eine Tatsachenbehauptung im Sinne der §§ 186, 187 StGB sei.

Die Beschwerdekammer folgt dem nicht, sondern schließt sich der Staatsanwaltschaft insoweit an, daß die Äußerung »Rassist« zumindest überwiegend ein Werturteil ist. *[wird ausgeführt]*

b) Entscheidende Bedeutung hat der Streit Tatsachenbehauptung/Werturteil jedoch hier nicht, da § 193 StGB sowohl bei § 185 StGB wie auch bei § 186 StGB anwendbar ist (Dreher/Tröndle, StGB, 41. Auflage, Rdnr. 3 zu § 193).

Nach § 193 StGB sind tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form

der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Bei den Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, d. h. rechtlich anerkannter Interessen, liegt auf der Grundlage eines erlaubten Risikos ein Fall des der Lösung von Interessenkollisionen dienenden Grundsatzes der Güter- und Pflichtenabwägung vor. Die einander gegenüberstehenden konkreten Interessen sind gegeneinander abzuwägen, nämlich das Interesse des Beleidigenden, das durch § 193 StGB geschützt werden soll und das Interesse am Schutz der Ehre des anderen (Dreher/Tröndle a. a. O., Rdnr. 8 zu § 193). § 193 StGB ist aus dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG abzuleiten. Dabei ist anerkannt, daß das Wesen öffentlicher Auseinandersetzungen auch die Wahl scharfer Formulierungen oder polemischer Argumentation zur Verdeutlichung zulässig macht (OLG Koblenz NJW 1978, 1816). Die Staatsanwaltschaft weist nach Auffassung der Kammer zurecht darauf hin, daß anders als im Privat- oder Geschäftsbereich im Rahmen der Auseinandersetzung um Fragen, welche wie im vorliegenden Fall die Öffentlichkeit besonders angehen, Kritik in einer sprachlichen Verfassung selbst dann zulässig ist, wenn sie abwertend und dem Ruf des Angegriffenen abträglich ist. Wer durch eine Stellungnahme in der Öffentlichkeit Kritik auf sich lenkt, muß scharfe und übersteigerte Reaktionen derjenigen hinnehmen, die die zum Ausdruck gekommene Meinung als verfehlt oder gar politisch gefährlich betrachten (BayObLG NStZ 1983, 266). Danach sind selbst herabsetzende Äußerungen gerechtfertigt, wenn sie gemessen an der von der Gegenseite geäußerten Auffassung oder ihrem Verhalten nicht unverhältnismäßig erscheinen und noch als adäquate Reaktion auf den vorangegangenen Vorgang verstanden werden können (BVerfGE 24, 283). Nicht mehr gedeckt durch § 193 StGB sind jedoch Ausfälle, die jedes Maß an Sachlichkeit vermissen lassen, wie gehässige oder böswillige Schmähkritik, subjektiv weit überzogene abwegige Beurteilungen sowie sogenannte Wertungsexzesse, durch die bewußt ein nach der negativen Seite entstelltes, verzerrtes Bild über die Person oder die Motive ihres Handelns gekennzeichnet wird (BayObLG a. a. O.). [. . .]

2. Wollte Christine Schanderl mit »Rassist« bewußt eine besonders schwere Ehrenkränkung im Sinne der Beleidigung nach § 185 StGB zufügen, weil die Begriffe »Rassismus« und »Rassist« die durch den Nationalsozialismus geprägte besondere Qualität der Menschenverachtung und Menschenvernichtung besitzen und weil sich dem unbefangenen Leser in der Bundesrepublik dabei die Erinnerung an den geschichtlich gewordenen Holocaust im Dritten Reich als Auswirkung der Rassenideologie des Nationalsozialismus aufdrängt – wie die Staatsanwaltschaft meint – oder hat sie damit auch andere Rassenfragen (vgl. zum Begriff Brockhaus, Enzyklopädie, 17. Aufl., Stichwort »Rassenfrage«) mit ansprechen wollen?

a) Die Beschwerdekammer geht von letzterem aus. Rassismus gab es vor den Nationalsozialisten (vgl. die Ausführungen im Brockhaus a. a. O., Stichwort »Rassentheorien«) und gibt es auch heute. Da Rassen und ethnische Gruppen nicht zu trennen sind (Brockhaus Stichworte »Rassenfrage« und »Rassismus«), gehören hierzu zweifelsfrei aus den letzten Jahren bekannte Slogans wie »Türken raus« und ähnliches (vgl. zur Geschichte des Rassismus auch Poliakov, Delacampagne, Girard, Über den Rassismus, Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1984, S. 42 ff.).

Ein politisch interessierter Mensch wird, wie die Verteidigung richtig sieht, in erster Linie an die anders gearteten Gefahren eines neuen deutschen »Rassismus« denken und nicht sofort und ausschließlich an den Blut- und Bodenrassismus der NS-Zeit; dies gilt insbesondere dann, wenn er – wie Christine Schanderl – 1962 geboren ist. Das Amtsgericht knüpft daher zurecht in diesem Zusammenhang an die Apartheid-Politik Südafrikas an. Daran ändert auch nichts, daß im weiteren Verlauf des Interviews »33« (gemeint 1933) genannt wird, denn diese Assoziationen stammen nicht

von der Angeschuldigten, sondern vom Anzeigerstatter selbst, wie dem oben zitierten Interview zu entnehmen ist. Christine Schanderl zieht die Parallelen zu 1933 in diesem Zusammenhang, weil der Anzeigerstatter »so eine Art Rassengesetzgebung vorbereitet, wie wir sie ähnlich seit 33 gehabt haben«. Daß sich heutzutage die Gleichstellung Rassismus – Drittes Reich durchaus nicht mehr sofort aufdrängt, ergibt sich auch aus Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 3 Abs. 3, Rdnr. 63, wo ausgeführt wird, daß das Differenzierungsmerkmal »Rasse« in seiner vergangenheitsbezogenen Entstehungsgeschichte vor allem darauf gerichtet gewesen sei, Judenverfolgungen ein für allemal zu verhindern, es jedoch möglicherweise in Zukunft wieder größere Wirkungen entfalten könne, wobei wahrscheinlich Diskriminierungen wegen der »Hautfarbe« den Stoff liefern werden. Hierfür sei schon jetzt die juristische Aufmerksamkeit zu schärfen, denn als primitiv blutsbedingt kehre Rassismus sicher nicht wieder, möglicherweise jedoch wieder auf Umwegen, z. B. »gegenüber den Arabern, weil sie auf dem Ölhahn sitzen«. Dies wird von der Verteidigung zu Recht vorgetragen; die Kammer schließt sich dieser Ansicht uneingeschränkt an.

b) Es liege auch kein Wertungsexzeß vor. Professor Schroeder meint in seiner ergänzenden Beschwerdebeurteilung, das Argument der Verteidigung, daß die Angeeschuldigte Anerkennung dafür verdiene, daß sie den Anzeigerstatter nur als »Rassist« und nicht als »dreckiges Rassistschwein« bezeichnet habe, werde man als besonders aufschlußreich für die Geisteshaltung der Angeschuldigten ansehen dürfen.

Das Beschwerdegericht sieht die von Professor Schroeder angesprochene Passage in der Stellungnahme vom 4. 7. 1984 völlig anders. Die Verteidigung geht erkennbar von einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27. 7. 1982 (NStZ 83, Seite 126/127) aus und zitiert, daß die Grenze dessen, was an Ehrverletzung noch hinzunehmen sei, dort verlaufe, wo Äußerungen ihrem Inhalt nach nicht mehr zur Kritik gerechnet werden können, wo es sich um polemische Ausfälle handle, die jedes Maß an Sachlichkeit vermissen lassen und wo es sich um gehässige und böswillige Schmähkritik sowie um Wertungsexzesse handle, durch die bewußt ein nach der negativen Seite entstelltes, verzerrtes Bild über eine Person und die Motive ihres politischen Handelns gekennzeichnet werde. Die Verteidigung führt hinsichtlich des Begriffs Wertungsexzeß aus, es ließen sich durchaus Verbalinjurien denken, die als polemische Ausfälle bezeichnet werden müßten, z. B. »dreckiges Rassistschwein« oder ähnliches und kommt dann zu dem Ergebnis, daß ein solcher Wertungsexzeß gerade hier nicht vorliege.

c) Von gehässiger und böswilliger Schmähkritik bzw. einem polemischen Ausfall kann im Zusammenhang mit der Äußerung der Angeschuldigten nicht gesprochen werden. Wenn auch Professor Dr. Schroeder in seinem Artikel auf das Grundgesetz hinweist, so vertritt er jedenfalls im abschließenden Lösungsvorschlag seines Artikels Gedanken, die mit den Grundrechten nicht vereinbar zu sein scheinen. Wenn er schreibt, daß für eine gerechte (sic!) Entscheidung das dem Täter vertraute ausländische Strafniveau genau ermittelt werden müsse, so fragt sich, wie das damit in Einklang zu bringen ist, daß eben gerade die Ausländereigenschaft gemäß Art. 3 GG nicht strafferhöhend berücksichtigt werden darf, und nur um eine solche Straferhöhung kann es gehen, da Professor Dr. Schroeder der Meinung ist, das Strafniveau im Ausland sei durchweg höher.

Der Anzeigerstatter weist zwar zu Recht darauf hin, daß die Strafempfindlichkeit eines Täters ein in Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein anerkannter Strafzumessungsfaktor ist. Dies kann jedoch nur an der individuellen Strafempfindlichkeit des Täters gemessen werden (z. B. bei vielfach vorbestraften Tätern) und kann nicht

unter dem Stichwort »Heimattarif« zu einer kollektiven Strafempfindlichkeit führen.

Professor Dr. Schroeder spricht in seinem Artikel auch den internationalen Drogenhandel an; in diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof (MDR 75, 195) es für zulässig gehalten, strafschärfend zu berücksichtigen, daß die Täter ihr Betätigungsfeld in ein aus ihrer Sicht risikoärmeres (= BRD) Betätigungsfeld verlagerten. Darin liege jedoch, wie ausdrücklich betont wird, keine unzulässige strafschärfende Berücksichtigung der Ausländereigenschaft als solche. In einem weiteren Urteil (MDR 73, 728) hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß die strafschärfende Berücksichtigung der »besorgniserregenden Zunahme der Totschlagsdelikte durch ausländische Messerstecher« zulässig sei, weil darin ebenfalls keine straf erhöhende Bedeutung der Ausländereigenschaft liege, sondern ein Hinweis auf eine kriminologische Erscheinung, worin kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege.

3. Wenn ein Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Ostrecht fordert, für eine gerechte Entscheidung müsse das dem Täter vertraute ausländische Strafniveau (Todesstrafe? Prügelstrafe?) ermittelt werden und wenn er behauptet, eine optimale Lösung, die derartige Mühen erspare und im übrigen auch zuverlässiger sei, biete allerdings erst die Möglichkeit, Strafverfahren gegen Ausländer an die Justiz des Heimatstaats zu übergeben, wobei dieses Rechtsinstitut jedoch noch in den Anfängen stecke, dann beinhaltet dies zum einen die Forderung, daß Richter in der Bundesrepublik sich an den Gesetzen, der Rechtsprechung und den Strafzumessungsregeln z. B. kommunistischer Länder oder aber auch Militärdiktaturen orientieren sollen (und dabei genau (!) ermitteln). Wird ein russischer Kraftfahrer – in Umkehrung des im FAZ-Artikel angesprochenen Beispielsfalles – in der Bundesrepublik nur dann *gerecht* bestraft, wenn er wegen der fahrlässigen Verursachung eines Verkehrsunfalles ohne Alkoholeinwirkung mit elf Todesopfern zu einer Strafe von sieben Jahren Besserungsarbeitskolonie (?) verurteilt wird? Wohin soll sich das »noch in den Anfängen steckende Rechtsinstitut der Übergabe an die Justiz des Heimatstaates« entwickeln (Ausweisungen für *jeden* straffälligen Ausländer? Ausweisungen in Länder mit Todesstrafe?)?

Die Kammer hält dies angesichts unseres Grundgesetzes nicht mehr für eine wohl-abgewogene Äußerung eines juristischen Lehrstuhlinhabers und ist der Meinung, daß Christine Schanderl als eine der Studentinnen dieses Professors so reagieren durfte wie geschehen. Dem Amtsgericht ist darin zu folgen, daß der Artikel des Anzeigerstatters in der FAZ Reaktionen wie die vorliegende der Angeschuldigten geradezu provozieren mußte.

4. [. . .] Daß sich Professor Dr. Schroeder in anderen Veröffentlichungen um eine Bekämpfung des Rassismus bemüht hat, wie er vorträgt, ändert nichts, da er – auch von einer seiner Studentinnen – an dem FAZ-Artikel gemessen werden darf.

#### IV.

Die Beschwerdekammer hat daher – auch unter Würdigung der übrigen vorgetragenen Argumente – die sofortige Beschwerde als unbegründet verworfen.

Die Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen ergibt sich aus § 473 StPO.

(Neuner)  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

(Rothenbücher)  
Richter am  
Landgericht

(Kopp)  
Richter

[Az. 2 Qs 73/84]